## Anlage 5 (zu § 16) (Stand: 01.09.2021)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  | |  |
|  | **Themenbereich** |  | **Bezeichnung der Regelung** | |
|  |  |  |  | |
| **1** | **Leistungsrecht allgemein** | | | |
|  |  |  |  | |
| 1.1 | Gesetze/bundesweite Bestimmungen | 1.1.1 | Bundesmantelvertrag-Ärzte | |
|  |  | 1.1.2 | Off-label-use von Medikamenten | |
|  |  | 1.1.3 | Ausstellen von Bescheinigungen, Gutachten und Berichten für Dritte | |
|  |  | 1.1.4 | Begriffsdefinitionen (Behandlungsfall/Krankheitsfall) | |
|  |  | 1.1.5 | Codierung von Diagnosen im Rahmen der Abrechnung | |
|  |  |  |  | |
| 1.2 | Versicherungsstatus |  |  | |
|  |  |  |  | |
| 1.3 | Konkurrierende Abrechnungen | 1.3.1 | Aufnahmetag | |
|  |  | 1.3.3 | Entlassungstag | |
|  |  | 1.3.4 | Parallele Behandlung bei niedergelassenen Psychotherapeuten | |
|  |  | 1.3.5 | Praxisvertretung | |
|  |  | 1.3.6 | Stationärer Krankenhausaufenthalt | |
|  |  | 1.3.7 | Stationäre Rehamaßnahme | |
|  |  | 1.3.9 | Verordnung am Entlassungstag | |
|  |  |  |  | |
| **2** | **Spezifische Regelungen Bayern zu § 118 Abs. 3 SGB V-Institutsambulanzen** |  |  | |
|  |  |  |  | |
| 2.1 | Regelungen allgemein | 2.1.3 | Beratungsleistungen | |
|  |  | 2.1.5 | Erstellung eines Arztbriefes ohne Patientenkontakt | |
|  |  | 2.1.7 | Leistungsziffernsystematik | |
|  |  | 2.1.9 | Soziotherapie | |
|  |  | 2.1.10 | Supervision | |
|  |  | 2.1.11 | Nachbeobachtung nach Injektionen | |
|  |  | 2.1.12 | Arzneimittelverordnung ohne Patientenkontakt | |
|  |  | 2.1.13 | Arzneimittelverordnung mit ärztlichem Patientenkontakt | |
|  |  | 2.1.14 | Heilmittelverordnung ohne Patientenkontakt | |
|  |  | 2.1.16 | Verordnungsvordruck Verwendung BSNR | |
|  |  | 2.1.17 | Arbeitsdiagnostik | |
|  |  | 2.1.18 | Therapieplanung | |
|  |  | 2.1.19 | Videosprechstunde | |
|  |  |  |  | |
|  |  |  |  | |
| 2.2 | Berufsgruppen | 2.2.1 | Apparative Diagnostik und Therapie | |
|  |  | 2.2.2 | MFA | |
|  |  | 2.2.3 | Berufsgruppen Zuordnung | |
|  |  | 2.2.4 | Dolmetscher | |
|  |  | 2.2.5 | Nichtärztliche Leistungen | |
|  |  | 2.2.6 | Personen im Praktikum | |
|  |  | 2.2.7 | Verwaltungstätigkeiten | |
|  |  | 2.2.10 | Heilerziehungspfleger | |
|  |  |  |  | |
| 2.3 | Mehrere Leistungserbringer | 2.3.2 | Fallbesprechungen | |
|  |  | 2.3.3 | Mehrere Leistungserbringer/Dokumentation | |
|  |  | 2.3.4 | Parallele Behandlung aufsuchend durch zwei Berufsgruppen\* | |
|  |  | 2.3.5 | Verlaufsbesprechung | |
|  |  |  |  | |
| 2.4 | Gruppenbehandlungen | 2.4.1 | Betreuung einer Großgruppe | |
|  |  | 2.4.3 | Gruppenleistungen/Angehörigengruppe | |
|  |  | 2.4.4 | Zwei Leistungserbringer in Gruppen | |
|  |  |  |  | |
| 2.5 | Labor | 2.5.1 | Laborleistungen | |
|  |  | 2.5.2 | Laborpauschale | |
|  |  | 2.5.4 | Laborbefundung | |
|  |  |  |  | |
| 2.6 | AmBADO | 2.6.1 | AmBADO-Ziffern Abrechenbarkeit | |
|  |  | 2.6.2 | AmBADO Datenerhebung | |
|  |  |  |  | |
|  |  |  |  | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 2.7 | Fahrten | 2.7.1 | Fahrzeiten |
|  |  | 2.7.2 | Parallele Behandlung aufsuchend durch zwei Berufsgruppen\* |
|  |  |  |  |

#### Ausführungsbestimmungen

(Zwecks besserer Übersichtlichkeit finden nur die letzten 3 Ziffern des 8-stelligen Entgeltschlüssels Verwendung.)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  | **Bemerkungen** |  |
| AmBADO-Ziffern – Abrechenbarkeit 2.6.1 |  | *Eine alleinige Abrechnung der Positionen 101, 201, 0101 und 0201 ohne den dazugehörigen Patientenkontakt im gleichen Quartal ist nicht möglich. Eine erneute Abrechenbarkeit dieser Ziffern ist möglich im gleichen Quartal des Folgejahres. Hierbei wird nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf das Quartal abgestellt.* | Auch Pkt. 2.6.2  AmBADO –  Datenerhebung  beachten |  |
|  |
| AmBADO – Datenerhebung 2.6.2 |  | *Die Positionen 101, 201, 0101 und 0201 sind nur dann abrechnungsfähig, wenn sie von einem ärztlichen/psychologischen Mitarbeiter erbracht worden sind. Wird die Erhebung der AmBADO-Daten z. B. von einer Pflegekraft vorgenommen, muss diese immer mit ärztlicher oder psychologischer Beteiligung erfolgen.* | Auch Pkt. 2.6.1  AmBADO-Ziffern – Abrechenbarkeit  beachten |  |
| **Apparative Diagnostik und Therapie**  2.2.1 | 01.09.2021 | Der Zeitansatz für die Gebührenziffer ist für den reinen Personalaufwand gedacht und nicht für die Gerätelaufzeit.  Die Ziffern aus dem Bereich 77x sind ggf. mehrfach an einem Tag berechenbar. Für ein EKG ist die Ziffer 771 und für ein EEG die Ziffer 773 abzurechnen. |  |  |
| **Arbeitsdiagnostik**  2.1.17 | 01.09.2021 | In Fällen, in denen eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund desjenigen Krankheitsbildes besteht, das die Behandlung in der Institutsambulanz begründet, kann frühestens nach 3 Monaten Dauer der Arbeitsunfähigkeit, zur qualifizierten Einschätzung der weiteren Arbeitsfähigkeit ein kombiniertes Assessment (Arbeitsdiagnostik) eingesetzt werden.  Dabei können folgende Bausteine zum Tragen kommen:   1. Psychologische Diagnostik (persönlich und/oder gerätegestützt als Einzelkontakt bis maximal 2 Stunden) 2. Ergotherapeutische Diagnostik (im Einzelkontakt bis maximal 5 Stunden und als Gruppenanwendung bis maximal 10 Stunden) 3. Teambesprechung zwischen Arzt, Psychologen und Ergotherapeuten   Die Arbeitsdiagnostik ist bei gegebener Indikation frühestens nach 6 Monaten wiederholbar. |  |  |
| **Arzneimittelverordnung mit ärztlichem Patientenkontakt**  2.1.13 | 01.09.2021 | Bei jeder Verordnung von Arzneimitteln ist die Arzneimittelrichtlinie und das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.  Das Ausstellen einer Arzneimittelverordnung im Rahmen eines ärztlichen Patientenkontaktes löst nicht die Abrechnung der Geb.-Ziff. 100 bzw. 0100 aus.  Vielmehr ist in diesem Fall der Inhalt des zu Grunde liegenden ärztlichen Patientenkontaktes zu dokumentieren und die gesamte Leistungszeit (Patientenkontakt und Rezepterstellung) gemäß Punkt 2.1.7 „Leistungsziffernsystematik“ in eine Gebührenziffer umzuwandeln.  1. Ein gesonderter Dokumentationsnachweis zur Einhaltung der Pflichten, die sich aus § 8 Arzneimittelrichtlinie für die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ergeben ist dabei nur zu führen für:  1.1. Name des Medikaments, Dosierung und Packungsgröße  (Beispiel: „Mirtazapin ratiopharm 15 mg, 0-0-0-1, 100 Stück“)  1.2. Medizinische Begründung im Fall eines „Aut-idem“-Ausschlusses  (Beispiel: „Unverträglichkeit von wirkstoffgleichen Arzneimitteln“  2. Falls im Behandlungsverlauf eines Patienten daneben auch die Gebührenziffer 100 bzw. 0100 zur Abrechnung gelangt, sollte bei diesem Patienten auch beim Ausstellen einer Arzneimittelverordnung im Rahmen eines ärztlichen Patientenkontaktes der Verordnungsabstand dokumentiert und bei Änderungen der Medikationsplan aktualisiert werden. | Siehe auch Punkt 2.1.7 „Leistungsziffernsystematik“ |  |
| **Arzneimittelverordnung ohne Patientenkontakt**  2.1.12 | 01.09.2021 | Bei jeder Verordnung von Arzneimitteln ist die Arzneimittelrichtlinie und das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.  Aber nicht jede Verordnung von Arzneimitteln löst eine Abrechnung aus. Nach der Anforderung einer Arzneimittelverordnung durch den Patienten oder einen durch ihn bevollmächtigten Dritten berechtigt das Ausstellen einer Arzneimittelverordnung ohne ärztlichen Patientenkontakt nur dann zur Abrechnung der Geb.-Ziff. 100 bzw.0100, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (qualifizierte Arzneimittelverordnung):  1. Dokumentationsnachweis zur Einhaltung der Pflichten, die sich aus § 8 Arzneimittelrichtlinie für die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ergeben:  1.1. Name des Medikaments, Dosierung und Packungsgröße  (Beispiel: „Mirtazapin ratiopharm 15 mg, 0-0-0-1, 100 Stück“)  1.2. Indikation  (Beispiel: „F32.2“)  1.3. Notwendigkeit  (Beispiel: „schwere Symptomatik“, „PT nicht ausreichend“, „Erhaltungstherapie“, o.ä.)  1.4. Verträglichkeit  (Beispiel: „keine UAW“, „leichte Sedierung“, „GOT-Anstieg?“, o.ä.)  1.5. Verordnungsabstand  (Beispiel: (reicht bis) „25.11.19“)  1.6. Medizinische Begründung im Fall eines „Aut-idem“-Ausschlusses  (Beispiel: „Unverträglichkeit von wirkstoffgleichen Arzneimitteln“)  1.7. Die Dokumentation hat durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zu erfolgen oder ist im Fall einer teilweisen Zuarbeit durch MFA durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt freizugeben und zu verantworten.  2. Die Abrechnung der Geb.-Ziff. 100 bzw.0100 setzt das Vorhandensein eines aktuellen Medikationsplans voraus. Dabei kann es sich entweder um den bundesweit einheitlichen Medikationsplan oder um einen internen Medikationsplan der Institutsambulanz handeln. In beiden Fällen gilt:  2.1. Der Medikationsplan muss im Abrechnungsquartal zumindest einmal aktualisiert worden sein (auch wenn keine Änderungen eingetreten sind).  2.2. Dies ist mittels datierter Abspeicherung oder Ausdruck zu belegen.  2.3. Alle fachspezifischen Medikamente sind im Medikationsplan in übersichtlicher Form aufzuführen (z.B. in einer Datumsspalte).  3. Weitere Abrechnungsregeln:  3.1. Die Geb.-Ziff. 100 bzw. 0100 ist am Tag einer ärztlichen Leistungserbringung oder an dem Tag, der dieser ärztlichen Leistungserbringung folgt, nicht abrechenbar.  3.2. Die Geb.-Ziff. 100 bzw. 0100 ist ohne weitere ärztliche Leistungserbringung im Quartal nicht an zwei aufeinanderfolgenden Quartalen abrechenbar.  3.3 Die Geb.-Ziff. 100 bzw. 0100 dokumentiert definitionsgemäß keinen persönlichen Arzt-Patientenkontakt. Der Ansatz dieser Gebührenziffer ist daher auch per se nicht geeignet, die Durchführung von nicht-ärztlichen Leistungen zu legitimieren. | Siehe 2.2.5 „Nicht ärztliche Leistungen“ |  |
| **Aufnahmetag**  1.3.1 | 01.09.2021 | Bei der Aufnahme eines Patienten nach externer Verordnung von (teil-)stationärer Krankenhausbehandlung sind die üblichen Tätigkeiten des Aufnahmearztes nicht abrechnungsfähig.  Ambulanzleistungen sind jedoch abrechnungsfähig, wenn eine der folgenden drei Konstellationen zutrifft:  1. Ein fortlaufend in der Institutsambulanz behandelter Patient hat einen regulären Ambulanztermin, wird aber zu einem späteren Zeitpunkt am gleichen Tag, z. B. wegen aktueller Symptomatik, o. ä. stationär aufgenommen.  2. Ein Ambulanzpatient nimmt einen regulär geplanten Termin (auch bei einem nicht-ärztlichen Mitarbeiter) wahr, im Verlaufe dessen sich ein akutes stationäres Behandlungserfordernis ergibt. Nach Einschaltung des Ambulanzarztes verordnet dieser Krankenhausbehandlung.  3. Mitarbeiter der Institutsambulanz erbringen eine Kriseninterventionsleistung (z. B. auch im Rahmen aufsuchender ambulanter Tätigkeit, dies auch auf Veranlassung aus dem Umfeld eines Patienten), z. B. bei Behandlungsabbruch, akute Suizidalität, Intoxikation, u.a.m., mit der Absicht, eine stationäre Behandlung zu vermeiden. Lässt sich dieses Ziel nicht erreichen, oder kommt es dennoch zu einem späteren Zeitpunkt zur Einweisung, sind die zuvor ambulant erbrachten Leistungen abrechnungsfähig (sogenannte „erfolglose“ Krisenintervention). |  |  |
| **Ausstellen von Bescheinigungen, Gutachten und Berichten für Dritte**  **1.1.3** | 01.09.2021 | Für Leistungen, die außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden (schriftliche Stellungnahmen für Dritte, z. B. Jugendämter, Versorgungsämter, Führerscheinstelle, Agentur für Arbeit, Gerichte u.a.) sind die gesetzlichen Krankenkassen gem. § 3 BMV-Ä nicht leistungspflichtig. Diese Kosten sind vielmehr dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. |  |  |
| **Begriffsdefinitionen**  **1.1.4** | 01.09.2021 | Behandlungsfall:  Der Behandlungsfall ist definiert in § 21 Abs. 1 BMV-Ä als Behandlung desselben Versicherten durch dieselbe Arztpraxis in einem Kalendervierteljahr zu Lasten derselben Krankenkasse.  Krankheitsfall:  Der Krankheitsfall ist definiert in § 21 Abs. 1 BMV-Ä und umfasst das aktuelle sowie die drei nachfolgenden Kalendervierteljahre, die der Berechnung der krankheitsfallbezogenen Leistungsposition folgen. |  |  |
| **Beratungsleistungen**  2.1.3 | 01.09.2021 | Eine Beratung der Bezugsperson eines Patienten kommt nur im Rahmen von Diagnostik und Therapie des Patienten in Betracht. Die von der Institutsambulanz erbrachten Leistungen werden dem jeweiligen Patienten zugeordnet.  Reine Beratungen „Dritter“ ohne Diagnostik und Therapie durch die Institutsambulanz sind keine Leistung der GKV und nicht mit den Kostenträgern abrechenbar. |  |  |
| Berufsgruppen Zuordnung 2.2.3 | 01.09.2021 | Die Zuordnung der Mitarbeiter zu einer Berufsgruppe der Leistungsbeschreibung erfolgt nach dem Arbeitsvertrag und nicht nach der Tätigkeit. Ausnahme s. Pkt. „Verwaltungstätigkeiten“. | Beachte Pkt. 2.2.7  „Verwaltungstätigkeiten“ |  |
| Betreuung einer Großgruppe 2.4.1 | 01.09.2021 | Sind bei der Betreuung einer Großgruppe z. B. sowohl Arzt als auch der Psychologe, 90 Minuten anwesend, so ist am selben Behandlungstag sowohl die Nummer 154 als auch die Nummer 254 nebeneinander abrechnungsfähig. Dies gilt selbstverständlich auch für eine andere Zusammensetzung von Berufsgruppen. |  |  |
| Bundesmantelvertrag-Ärzte 1.1.1 | 01.09.2021 | Lt. § 2 Abs. 3 BMV-Ä i.V. § 1 Abs. 1 BMV-Ä gilt der Bundesmantelvertrag-Ärzte auch für die Institutsambulanzen. |  |  |
| Codierung von Diagnosen im Rahmen der Abrechnung 1.1.5 | 01.09.2021 | Auf den Abrechnungsunterlagen nach § 295 SGB V sind alle Diagnosen zu übermitteln, derentwegen der Patient im entsprechenden Quartal behandelt wurde und für die Leistungen abgerechnet wurden (siehe Anleitung zur Verschlüsselung nach ICD 10 des DIMDI). |  |  |
| DBT-Gruppen(Dialektisch-Behaviorale Therapie) 2.4.2 | 01.09.2021 | Da DBT-Gruppen bei Patienten mit der Diagnose F60.3- mit zwei Therapeuten besetzt sein sollten, kann der zweite Therapeut auch dann abgerechnet werden, wenn lediglich eine Kleingruppe durchgeführt wird. | Beachte Pkt. 2.4.4  „Zwei Leistungserbringer in Gruppen“ |  |
| Diagnostik und Behandlung schwieriger Patienten 2.3.1 | 01.09.2021 | Der oberärztliche Zusatzaufwand bei der Diagnostik und Behandlung schwieriger Patienten ist abrechnungsfähig (zwei Abrechnungsziffern der gleichen Berufsgruppe an einem Tag).  Bei evtl. Nachfrage des Kostenträgers reicht die Bestätigung der Institutsambulanz, dass es sich um die Konstellation „Diagnostik und Behandlung schwieriger Patienten“ handelt. |  |  |
| Dolmetscher 2.2.4 | 01.09.2021 | Leistungen eines Dolmetschers fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der GKV. |  |  |
| Entlassungstag 1.3.3 | 01.09.2021 | Leistungen am Entlassungstag aus der eigenen Klinik sind grundsätzlich nicht abrechnungsfähig, die üblichen zur guten Praxis gehörenden Leistungen wie Übergabegespräch, Terminvereinbarung, Rezeptausstellung, etc. sind durch den stationären Pflegesatz mit abgegolten. |  |  |
| Erstellung eines Arztbriefes ohne Patientenkontakt 2.1.5 | 01.09.2021 | Ist die Erstellung eines ausführlichen Arztberichtes/Epikrise erforderlich, ist diese abrechenbar. In begründeten Ausnahmefällen ist diese Leistung auch ohne unmittelbaren Patientenkontakt abrechnungsfähig. Die bereits erbrachte Leistung im Quartal ist mit dem entsprechenden Zeitfaktor zu addieren. Erfolgt diese Leistung in einem Quartal ohne Patientenkontakt, wird nicht die Laborpauschale ausgelöst.  Bei evtl. Nachfrage des Kostenträgers reicht die Bestätigung der Institutsambulanz, dass es sich um die Konstellation „Erstellen eines Arztbriefes ohne Patientenkontakt“ handelt. |  |  |
| Fahrzeiten 2.7.1 |  | Probleme ergeben sich bei der Abrechnung von regelmäßig anfallenden Fahrzeiten, wenn der Arzt eine Patientengemeinschaft besucht, deren Mitglieder unterschiedlichen Kassen angehören. Hier erfolgt keine Aufteilung der Fahrzeiten auf die beteiligten Krankenkassen. Vielmehr ist in einem roulierenden Verfahren den beteiligten Krankenkassen der Gesamtzeit in Rechnung zu stellen. So ist gewährleistet, dass jede beteiligte Krankenkasse an den Fahrzeiten beteiligt wird. Wird der Patient nach vorheriger Absprache zu Hause nicht erreicht, sind die Fahrzeiten dennoch abrechnungsfähig. Eine entsprechende Begründung ist in den Unterlagen zu hinterlegen. | Auch Pkte. 2.3.4, 2.7.2  - Parallele Behandlung, aufsuchen durch zwei Berufsgruppen  beachten |  |
|  |  | Als Fahrzeit gilt: Abfahrt von der Institutsambulanz (Ausnahme: Wohnort des Therapeuten entsprechend Festlegung vom 20.10.10) bis zur Wohnung/Aufenthaltsort des ersten Patienten. Werden mehrere Patienten hintereinander aufgesucht, wird die Fahrzeit jeweils zwischen zwei Patienten abgerechnet. Beim letzten Patienten wird zusätzlich die Fahrt von dessen Wohnung/Aufenthaltsort zurück zur Institutsambulanz abgerechnet. Dieses Verfahren gilt bei Aufsuchen einzelner Patienten hintereinander.  Werden mehrere Patienten einer therapeutischen Wohngruppe, eines Heimes, etc. aufgesucht, gilt weiterhin das roulierende Verfahren für die Abrechnung von Fahrzeiten. Dies bedeutet, dass einem der zu behandelnden Patienten der Einrichtung die Fahrzeit zugeordnet wird und bei einem weiteren Besuch die Zuordnung zu einem anderen Patienten getroffen wird.  Bei evtl. Nachfrage des Kostenträgers bei mehr als einer Fahrt pro Tag beim gleichen Patienten reicht die Bestätigung der Institutsambulanz über die Notwendigkeit der Fahrt.  Die jeweils tatsächlich angefallene Fahrzeit vom Wohnort des Therapeuten bis zur Wohnung/Aufenthaltsort des Patienten kann zur Abrechnung gebracht werden, wenn hierbei das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet wird.  Findet die Fahrt zusammen mit dem Patienten statt, hat der Therapeut zu entscheiden, ob es sich dabei um eine Fahrzeit oder Therapiezeit handelt.  Bei einer Therapiezeit bedarf dies einer therapeutischen Indikation. Eine Abrechnung erfolgt dann als Behandlungszeit. Reine Hol- und Bringdienste sind von der Abrechnung ausgeschlossen. |  |  |
| Fallbesprechungen 2.3.2 | 01.09.2021 | Der Leistungsinhalt der Ziffer 609 ist dann erfüllt, wenn mind. 4 Mitarbeiter mind. dreier unterschiedlicher Berufsgruppen der Institutsambulanz anwesend sind.  Der Leistungsinhalt der Ziffer 600 ist dann erfüllt, wenn mind. 3 Mitarbeiter mind. zweier unterschiedlicher Berufsgruppen der Institutsambulanz anwesend sind.  Bei Unterschreitung dieser Vorgaben bezüglich einer Teambesprechung sind maximal 2 Mitarbeiter mit jeweils maximal 10 Minuten einzeln abrechnungsfähig.  Die Abrechnung einer Fallbesprechung muss im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem/mehreren Patientenkontakten stehen.  Die Abrechnung einer Fallbesprechung ohne Patientenkontakt auch im vorangegangenen Quartal ist nicht zulässig.  Zusätzlich oder alternativ zu Fallbesprechungen sind auch Verlaufsbesprechungen möglich und abrechenbar. | auch Pkt. 2.3.5 „Verlaufsbesprechung“  beachten |  |
| Gruppenleistungen/Angehörigengruppe 2.4.3 | 01.09.2021 | Die Abrechnung von Leistungen in einer Angehörigengruppe ist für solche Teilnehmer möglich, deren kranker Angehöriger Patient der Institutsambulanz ist. Die von den Mitarbeitern der Institutsambulanz in der Gruppe erbrachten Leistungen werden dem jeweiligen Patienten zugeordnet.  Die Teilnahme eines Angehörigen eines Patienten der Institutsambulanz an einer (gemischten) Angehörigengruppe während der Patient selbst stationär ist, kann nicht abgerechnet werden, da die Gruppe in diesem Fall zum Angebotsspektrum der stationären Behandlung gehört.  Die tatsächliche Teilnehmerzahl einer Gruppe – dies gilt für alle Gruppen einer Institutsambulanz – legt fest, ob die Gruppe als Klein- oder Großgruppe abzurechnen ist. Der Teiler bezieht sich also auf die Größe der Gesamtgruppe. Dies gilt auch für gemischte Gruppen aus stationären/ambulanten Patienten.  Der therapeutische Verlauf muss aus der Dokumentation nachvollzogen werden können. Als Mindeststandard bei Gruppenbehandlungen wird die Dokumentation des Behandlungstages, der Zeitdauer und des Themas in der Patientenakte angesehen. Der inhaltliche Verlauf kann anhand einer zeitlichen Zusammenfassung mehrerer Termine dokumentiert werden. |  |  |
| **Heilmittelverordnung ohne Patientenkontakt**  2.1.14 | 01.09.2021 | Bei jeder Verordnung von Heilmitteln ist die Heilmittelrichtlinie und das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.  Aber nicht jede Verordnung von Heilmitteln löst eine Abrechnung aus. Nach der Anforderung einer Heilmittelverordnung durch den Patienten oder einen durch ihn bevollmächtigten Dritten berechtigt das Ausstellen einer Heilmittelverordnung ohne ärztlichen Patientenkontakt nur dann zur Abrechnung der Geb.-Ziff. 110 bzw. 0110, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:  1. Es handelt sich um die Folgeverordnung des Heilmittels, und  2. bei Ausstellung der Heilmittelfolgeverordnung liegt ein Zwischenbericht zum bisherigen Verlauf der Heilmittelanwendung vor.  Im Falle einer Heilmittelerstverordnung soll die Verordnung regelhaft im Rahmen eines ärztlichen Patientenkontaktes erfolgen. In diesem Falle ist der Inhalt des zu Grunde liegenden ärztlichen Patientenkontaktes zu dokumentieren und die gesamte Leistungszeit (Patientenkontakt und Erstellung der Heilmittelverordnung) ist gemäß Punkt 2.1.7 „Leistungsziffernsystematik“ in eine Gebührenziffer umzuwandeln. | Siehe auch Pkt. 2.1.7 „Leistungsziffernsystematik“ |  |
| **Heilerziehungspfleger**  2.2.10 | 01.09.2021 | Leistungen von Heilerziehungspflegern können in der Berufsgruppe 3 (Pflegekräfte) abgerechnet werden. |  |  |
| **Laborbefundung**  2.5.4 | 01.09.2021 | Ergeben sich aus den Laborergebnissen keine auffälligen Befunde, ist die ärztliche Befundung nicht abrechenbar. |  |  |
| **Laborleistungen**  2.5.1 | 01.09.2021 | Falls Laborleistungen nicht vollständig selbst erbracht werden, kann die Überweisung an einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Laborarzt erfolgen.  *Selbstverständlich kann in diesen Fällen die Pauschale nicht abgerechnet werden.* | auch Pkt. 2.5.2 Laborpauschale  beachten |  |
| **Laborpauschale**  2.5.2 | 01.09.2021 | Jeder Behandlungsfall löst dem Grunde nach die Laborpauschale aus.  Eine Ausnahme stellt hierzu lediglich die Überweisung der Laborleistungen an ein Fremdlabor dar. | auch Pkt. 2.5.1 Laborleistungen  beachten  auch Pkt. 2.1.5 „Erstellen eines Arztbriefes ohne Patientenkontakt“ beachten |  |
| **Leistungsziffernsystematik**  2.1.7 | 01.09.2021 | Pro Leistungserbringer und Leistungsart (Regelbehandlung, Kleingruppe, Großgruppe, Fahrt) erfolgt  1. die Aufsummierung der am jeweiligen Behandlungstag erbrachten Leistungszeiten am Patienten,  2. die Umwandlung der so ermittelten aufsummierten Zeit plus eines Zuschlages von einem Drittel für Vor- und Nachbereitung  in eine Gebühren-Nr. pro Tag und Leistungsart und Leistungserbringer gemäß Leistungs- und Vergütungsverzeichnis der Anlage 1. Dies entspricht der Regelung von 25% in der Anlage 1.  Die Leistungsziffern 100, 0100, 101, 0101, 201 und 0201 fallen nicht unter diese Regelung. | Siehe Pkt. 2.1.12 „Arzneimittelverordnung ohne Patientenkontakt“ |  |
| **Mehrere Leistungserbringer**  2.3.3 | 01.09.2021 | Die Notwendigkeit des zeitgleichen Tätigwerdens mehr als eines Therapeuten (ggf. auch der gleichen Berufsgruppe), muss anhand der Dokumentation nachvollziehbar sein. Ansonsten gilt die Leistung gem. § 11 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung als nicht erbracht. Die Leistungen sind gem. Pkt. 2.1.7 (Leistungsziffernsystematik) separat abrechenbar. |  |  |
| **MFA**  2.2.2 | 01.09.2021 | Leistungen von MFA sind nicht abrechenbar, außer im Zusammenhang mit den Ziffern 77x (Diagnostik und Therapie (z. B. Blutabnahme, Injektionen usw.)). | Auch Pkt. 2.2.7 Verwaltungstätigkeiten  beachten |  |
| **Nachbeobachtung nach Injektionen**  2.1.11 | 01.09.2021 | Die vorgeschriebene Nachbeobachtungszeit bei der Injektion von bestimmten Arzneimitteln (z. B. Zypadhera) durch die „angemessen geschulte Berufsgruppe“, in einem Setting gemäß Wirtschaftlichkeitsgebot (Gruppe oder intermittierend bei Einzelbetreuung) ist abrechenbar. Eine inhaltliche Dokumentation im Falle von auftretenden Symptomen sowie obligatorisch zum Zustand bei Beendigung der Überwachung ist erforderlich. | Beachte Pkt. 2.1.7 „Leistungsziffernsystematik“ |  |
| **Nichtärztliche Leistungen**  2.2.5 | 01.09.2021 | Die Durchführung von nicht-ärztlichen Leistungen ist, ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt mindestens 1 x pro Quartal, nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.  Ausnahmefälle sind:   1. Abbruch durch Patient vor geplantem Termin 2. ärztliche Kontakte (auch im Rahmen eines stationären/teilstationären Aufenthaltes in der eigenen Klinik) max. 4 Wochen vor oder nach Quartalsende 3. Enge Führung durch Bezugsperson unter Absprache mit Arzt, z. B. bei Noncompliance. 4. Leistungen beschränken sich auf psychologische Diagnostik oder psychotherapeutische Behandlung. 5. Für die Dauer eines Quartals sind sozialpädagogische Leistungen auch im Zusammenhang mit ausschließlich psychologischen oder psychotherapeutischen Leistungen möglich. 6. Für die Dauer eines Quartals kann die Indikation zur Erbringung der „nicht-ärztlichen“ Leistungen vom Arzt auch im Rahmen einer Verlaufs- oder Fallbesprechung, oder eines ärztlichen Telefonats mit dem Patienten, medizinisch verantwortlich gestellt werden.   Bei evtl. Nachfrage des Kostenträgers hat die Institutsambulanz die entsprechende Konstellation zu benennen.  Die Geb.-Ziff. 100 bzw. 0100 dokumentiert definitionsgemäß keinen persönlichen Arzt-  Patienten-Kontakt. Der Ansatz dieser Gebührenziffern ist daher per se nicht geeignet die Durchführung von nicht-ärztlichen Leistungen zu legitimieren.  Siehe 2.1.12 „Arzneimittelverordnung ohne Patientenkontakt“ |  |  |
| **Off-label-Use von Medikamenten**  1.1.2 | 01.09.2021 | Hier sind die aktuell gültigen Richtlinien zum Off-label-Use des Gemeinsamen Bundesausschusses auch von den Institutsambulanzen zu beachten. |  |  |
| **Parallele Behandlung, aufsuchend durch zwei Berufsgruppen**  2.3.4  2.7.2 | 01.09.2021 | Klärung der Abrechnung paralleler aufsuchender Behandlung 2er unterschiedlicher Berufsgruppen: Jede Berufsgruppe rechnet die Fahrzeit nach der bestehenden Vergütungsregelung separat ab. In der Systematik der Vergütungsregelung wird die Arbeitszeit abgerechnet, insofern ist Fahrzeit der Arbeitszeit gleichzusetzen. | Auch Pkt.2.7.1 Fahrzeiten beachten |  |
| **Parallele Behandlung in Institutsambulanz und bei niedergelassenen Psychotherapeuten**  1.3.4 | 01.09.2021 | Eine ärztliche Behandlung in der Institutsambulanz und parallel eine ambulante Psychotherapie bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten schließen sich nicht grundsätzlich aus. |  |  |
| **Personen im Praktikum**  2.2.6 | 01.09.2021 | Die Abrechnung z. B. der von Personen im Praktikum oder auch der von Auszubildenden erbrachten Leistungen ist nur möglich, wenn diese unter Aufsicht und fachlicher Anleitung erbracht werden. Die Aufsicht bzw. Anleitung ist in diesen Fällen nicht zusätzlich abrechnungsfähig. |  |  |
| **Praxisvertretung**  1.3.5 | 01.09.2021 | Die Praxisvertretung für Niedergelassene fällt in den Sicherstellungsauftrag der KVB und ist keine Leistung nach § 118 Abs. 3 SGB V. |  |  |
| **Soziotherapie**  2.1.9 | 01.09.2021 | Eine Verordnung durch die Institutsambulanz ist möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 15 der Soziotherapie-Richtlinien (Verordnung und Leistungsumfang) erfüllt sind. |  |  |
| **Stationäre Rehamaßnahme**  1.3.7 | 01.09.2021 | Es gelten hier die Bestimmungen des BMV-Ä zu „interkurrenten Erkrankungen“, § 2 Abs. 2 Nr. 3 BMV-Ä.  „Zur ärztlichen Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gehören auch ärztliche Leistungen bei interkurrenten Erkrankungen während ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten sowie ambulant ausgeführte Leistungen, die während einer stationären Rehabilitation erforderlich werden und nicht mit dem Heilbehandlungsleiden im Zusammenhang stehen“.  Soweit in Einzelfällen Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit bestehen, sollten diese zur Abklärung an die jeweilige Krankenkasse herangetragen werden. |  |  |
| **Stationärer Krankenhausaufenthalt**  1.3.6 | 01.09.2021 | Leistungen der Institutsambulanz während eines vollstationären Krankenhausaufenthaltes (Ausnahme Belegabteilung) sind gegenüber den Krankenkassen nicht abrechnungsfähig. Es bleibt der Institutsambulanz überlassen ggf. im Einzelfall eine Kostenübernahme zu erwirken.  Wurde die Indikation zur stationären Behandlung bereits durch einen Facharzt gestellt, ist die nochmalige Indikationsprüfung keine Leistung der Institutsambulanz. |  |  |
| **Supervision**  2.1.10 | 01.09.2021 | Der Begriff Supervision ist im Leistungsspektrum der Institutsambulanz nicht definiert. Diesbezüglich wird auf die Regelungen zur „Verlaufsbesprechung“ und „Diagnostik und Therapie schwieriger Patienten“ verwiesen. |  |  |
| Therapieplanung2.1.18 | 01.09.2021 | Die Institutsambulanzen sind gehalten, im Rahmen der Therapieplanung auch folgende Punkte zu berücksichtigen und zu dokumentieren:  **Abgrenzung zu und Verzahnung mit anderen Hilfsangeboten**  Benennung erforderlicher oder möglicher komplementärer Dienste und Netzwerke (z. B. Medizinisch-soziale Basisdienste, Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen, Tagesstätten, Jugendhilfe, Psychiatrisch-psychotherapeutische Fachdienste und Netzwerke):  Falls ja:  Benennung der Aufgabe des externen Dienstes/Netzwerkes:  Benennung der Aufgaben der Institutsambulanz im Rahmen der Kooperation:  Begründung: Während der laufenden Behandlung in der Institutsambulanz und im Anschluss daran, kann es notwendig sein, andere Dienste und Netzwerke in die Therapieplanung zu integrieren. Dabei ist es auch wichtig, Aufgaben zu beschreiben und abzugrenzen, da hierfür auch andere Kostenträger als die gesetzliche Krankenversicherung zuständig sein können. |  |  |
| **Verlaufsbesprechung**  2.3.5 | 01.09.2021 | Verlaufsbesprechungen sind alle übrigen Besprechungen (neben einer Fallbesprechung) zwischen Therapeuten untereinander über einen gemeinsamen Patienten. Diese können auch der gleichen Berufsgruppe angehören. | auch Pkt. 2.3.2 „Fallbesprechung“  beachten |  |
| **Verordnungen am Entlassungstag**  1.3.9 | 01.09.2021 | Verordnungen am Entlassungstag der (teil-)stationären Behandlung sind grundsätzlich möglich. Die Dokumentation der Verordnung erfolgt entweder über das EDV-Ambulanzprogramm („automatisch“) oder durch einen entsprechenden Eintrag in die Ambulanzakte. Eine Abrechnung dieser Leistung ist nicht möglich. Der Aufwand ist mit den Kosten der (teil-)stationären Behandlung abgegolten. |  |  |
| **Verordnungsvordruck**  **Verwendung BSNR**  2.1.16 | 01.09.2021 | Für Verordnungen durch Institutsambulanzen wird auf bayerischer Ebene Folgendes geregelt:  Die bayerischen  Institutsambulanzen verwenden zur korrekten Befüllung von Verordnungsvordrucken die BSNR im Feld „Betriebsstätten-Nr.“. Sie bestellen zudem die Verordnungsvordrucke unter eben dieser BSNR beim Kohlhammer-Verlag. Somit ist auf den Verordnungsvordrucken für das Muster 16 durch den Kohlhammer-Verlag in der Kodierleiste die BSNR eingedruckt.  Die Institutsambulanz befüllt das Feld „Betriebsstätten-Nr.“ sodann selbständig mit der BSNR. Wichtig ist, dass diese beiden Positionen auf dem Verordnungsvordruck mit einer einheitlichen Nummer, derzeit der BSNR, gefüllt sind. |  |  |
| **Verwaltungstätigkeiten**  2.2.7 | 01.09.2021 | Verwaltungstätigkeiten, egal von wem erbracht, sind nicht abrechnungsfähig, da diese Leistungen bereits in die Abrechnungsziffern einkalkuliert wurden. |  |  |
| **Videosprechstunde**  2.1.17 | 01.09.2021 | Die Vorgaben des Bundesmantelvertrages-Ärzte, insbesondere auch technischer Art, zur Erbringung von Videosprechstunden (Anlage 31b) sind von den Institutsambulanzen einzuhalten.  Als Videosprechstunde wird die Kommunikation zwischen einem Leistungserbringer der benannten Berufsgruppen und einem ihm bekannten Patienten, ggf. unter Assistenz, z. B. durch eine Bezugsperson des Patienten, angesehen. Damit entspricht die Kommunikation zwischen zwei Therapeuten per Videokanal nicht den Vorgaben der Vereinbarung.  Im Detail gelten folgende Regelungen entsprechend:  Alle allgemeinen Ausführungen zum „Vertragsarzt“ sind auf die gesamte Institutsambulanz bzw. den Leiter der Institutsambulanz anzuwenden. Die Leistung „Videosprechstunde“ ist durch Ärzte und Psychologen (Berufsgruppen 1 und 2 der Anlage 1des Rahmenvertrages) erbringbar. Sie ist ausschließlich über die dafür in Anlage 1vorgesehenen Ziffern abrechenbar.  Eine Behandlung im Rahmen eines Erstkontaktes oder eine Gruppenbehandlung kann nicht in Form einer Videosprechstunde erbracht werden.  Die Erbringung von Videosprechstunden ist nur möglich, wenn daneben ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt regelmäßig und in angemessener Weise erfolgt.  Die Erbringung von Videosprechstunden ist mittels eigener Leistungsziffer gemäß der Anlage 1des Rahmenvertrages zu dokumentieren.  Nur in begründeten Fällen ist eine Videosprechstunde zwischen zwei Institutsambulanzen, wobei sich Therapeut und Patient an unterschiedlichem Standort befinden, möglich.  Die Abrechnung der Leistungsziffer erfolgt von dem Standort der Institutsambulanz, von dem aus die Leistungserbringung erfolgt. |  |  |
| **Zwei Leistungserbringer in Gruppen**  2.4.4 | 01.09.2021 | Abgesehen von Leistungen mit Großgruppen können nur in Ausnahmefällen zur gleichen Zeit zwei Leistungserbringer tätig sein. Hier ist die Abrechnung von Kleingruppen auch mit zwei Therapeuten zugelassen. Diese können auch der gleichen Berufsgruppe angehören. In den Großgruppen ist eine Leistungsabrechnung beider Leistungserbringer möglich. Die Begründung kann jederzeit von den Krankenkassen eingesehen bzw. abgefragt werden.  Eine Abrechnung ist nur für maximal zwei Therapeuten möglich. | Beachte Pkt. 2.4.2  „DBT-Gruppen“ |  |